



TEILREVISION DER ORTSPLANUNG

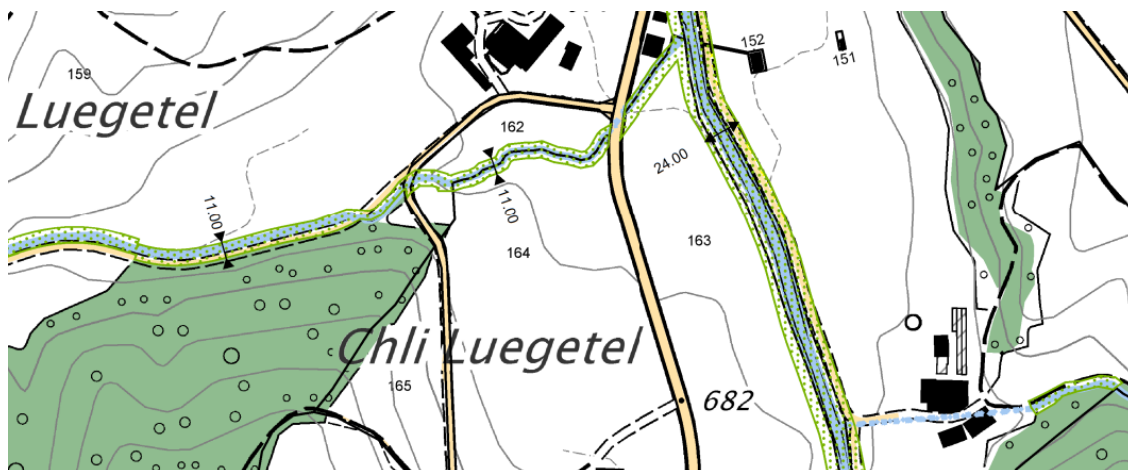
▪ GEWÄSSERRAUM-FESTLEGUNG AUSSERHALB BAUZONE

EINWOHNERGEMEINDE HERGISWIL B. W.

Kanton Luzern / 21'545.Z.

PLANUNGSBERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV

STAND GEMEINDEVERSAMMLUNG



Sursee, 28. März 2023

ABKÜRZUNGEN

OPK	Ortsplanungskommission
BZR	Bau- und Zonenreglement
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz)
GschG	Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer
GschV	Gewässerschutzverordnung zum Gewässerschutzgesetz des Bundes
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern
PBV	Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern
kWBG	kantonales Wasserbaugesetz
KGschV	Kantonale Gewässerschutzverordnung Luzern
BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
DS rawi	Dienststelle Raum und Wirtschaft
DS lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald
DS uwe	Dienststelle Umwelt und Energie
DS vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
AV	Amtliche Vermessung
GB	Grundbuch
GS	Grundstück

IMPRESSUM

Auftraggeber/in

Einwohnergemeinde Hergiswil bei Willisau

Auftragnehmerin

Kost + Partner AG

Bearbeitung

Romeo Venetz, dipl. Kulturingenieur ETH, MAS ETH in Raumplanung
Anna Reiter, MSc Geographie

Stand

Vorprüfung:	März – Juni 2022
Öffentliche Mitwirkung:	7. November – 7. Dezember 2022
Öffentliche Auflage:	6. Februar – 8. März 2023
Beschluss Gemeindeversammlung:	10. Mai 2023
Genehmigung Regierungsrat:	

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	4
1.1	Stand der Ortsplanung	4
1.2	Handlungsbedarf	4
2	BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION	4
2.1	Überprüfung sehr kleine Gewässer	4
2.2	Kantonale Vorprüfung	5
2.3	Öffentliche Mitwirkung	9
2.4	Öffentliche Auflage	9
2.5	Geringfügige Änderung nach der öffentlichen Auflage	10
2.6	Gemeindeversammlung	10
3	FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME AUSSERHALB BAUZONE	11
3.1	Grundlagen	11
3.2	Dokumentation Planungsablauf und Vorgehensweise	13
3.3	Dokumentation GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	22
3.4	Ergebnisse	24
4	BEURTEILUNGSKRITERIEN	24
4.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	24
4.2	Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung	25
4.3	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	25
4.4	Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet	25
5	KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION	25
6	WEITERE THEMEN	25

Beilagen

Verbindlicher Inhalt

- Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone (Massstab 1:5'000)
- Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone, Ausschnitt Änziwigger (Massstab 1:2'500)
- Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR)

Orientierender Inhalt

- Dokumentation Überprüfung sehr kleine Gewässer vom Herbst 2021
- Dokumentation Überprüfung sehr kleine Gewässer Dezember 2022
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2022

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Stand der Ortsplanung

An der Gemeindeversammlung vom 3. September 2004 haben die Hergiswiler Stimmberechtigten die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung beschlossen. Mit Entscheid (RRE) Nr. 169 vom 15. Februar 2005 erfolgte die Genehmigung durch den Regierungsrat. Am 11. Februar 2014 beschlossen die Stimmberechtigten eine Teilrevision der Ortsplanung, die durch den Regierungsrat mit RRE Nr. 332 vom 25. März 2014 genehmigt wurde.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung mit der PBG-Umsetzung und der Festlegung der Gewässerräume (GewR) innerhalb Bauzone wurde im Januar 2019 vom Gemeinderat verabschiedet und beim Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Stellungnahme des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD) vom 6. Dezember 2019 wurden die Unterlagen soweit nötig überarbeitet und im Juni 2020 zur ergänzenden Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ist am 21. Januar 2021 bei der Gemeinde eingetroffen. Im Herbst 2021 wurden nachträglich noch kompensatorische Ein- und Auszonungen der Wohnzone und der Arbeitszone durch den Kanton vorgeprüft. Im April 2022 hat die öffentliche Auflage stattgefunden. Während der Auflagefrist ging aufgrund nicht geklärter Fragen eine Einsprache ein. Nach der Klärung dieser Fragen wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde schliesslich an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2022 von den Stimmberechtigten mit 83:1 Stimmen beschlossen und am 22. Dezember 2022 vom Gemeinderat zur Genehmigung durch den Regierungsrat eingereicht.

Gemäss Hinweis im Vorprüfungsbericht vom 21. Januar 2021 zur Gesamtrevision der Ortsplanung kann die Gesamtrevision erst genehmigt werden, wenn die Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone zumindest öffentlich aufliegt.

1.2 Handlungsbedarf

1.2.1 Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen

Betreffend Gewässerräume besteht Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Die Gewässerräume innerhalb Bauzone werden im Rahmen der Gesamtrevision festgelegt. Die GewR-Festlegung ausserhalb Bauzone wurde bis nach der Erneuerung und Aktualisierung der amtlichen Vermessung (AV) zurückgestellt, da in Hergiswil b. W. zahlreiche Gewässer entlang von Waldrändern verlaufen. Die Erneuerung der AV ist nun abgeschlossen und in den Teilzonenplänen berücksichtigt.

2 BISHERIGER VERLAUF DER ORTSPLANUNGSREVISION

2.1 Überprüfung sehr kleine Gewässer

In der Gemeinde Hergiswil b. W. sind unzählige kleine Gewässer vorhanden. Einige davon werden bereits in der amtlichen Vermessung (AV) als Rinnsale dargestellt. Gemäss Praxis des Kantons kann jedoch auch bei

anderen sehr kleinen Gewässern im Sinne der amtlichen Vermessung auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn diese eine kleinere Sohlenbreite als 30-40 cm aufweisen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen vorhanden sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Gewässer ganzjährig Wasser führt.

Im Sommer 2021 wurden die sehr kleinen Fliessgewässer, welche nicht bereits in der AV als Rinnsale erfasst wurden, vor Ort überprüft. Die Gruppe, welche die Fliessgewässer aufgenommen hat, bestand aus dem Gemeindepräsident, einem Mitglied der OPK, dem Landwirtschaftsbeauftragten der Gemeinde und einer Mitarbeiterin der Verwaltung. Aufgrund der grossen Niederschläge rund um den Zeitpunkt der Aufnahme ist davon auszugehen, dass die fotografierten sehr kleinen Gewässer verhältnismässig viel Wasser führten.

Im Rahmen der Überprüfung wurden alle Fliessgewässer aufgenommen, welche in der amtlichen Vermessung grossmehrheitlich eine kleinere Breite als 0.5 m aufweisen: In einem Planausschnitt wurde die genaue Stelle der Aufnahme verortet, die Breite der Gerinnesohlenbreite aufgenommen und festgehalten sowie mit einem Foto dokumentiert. Die überprüften Fliessgewässer sind in der Dokumentation «Überprüfung sehr kleine Gewässer Herbst 2021» aufgeführt. Auf Grundlage der Dokumentation wird auf den Gewässerraum bei einzelnen sehr kleinen Gewässern verzichtet, vgl. Ausführungen in Kapitel 3.2.4.

Nach der öffentlichen Mitwirkung wurden im Dezember 2022 aufgrund von Eingaben nochmals einzelne Gewässerabschnitte von derselben Gruppe vor Ort begutachtet und mit Fotos dokumentiert. Das Ergebnis der Überprüfung wurde als Beilagen «Dokumentation Überprüfung sehr kleine Gewässer vom Dezember 2022» ergänzt.

Aufgrund der Einsprache im Rahmen der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde die Situation vor Ort gesichtet, vgl. Fotos in Kapitel 2.5.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die Gewässerraumfestlegung wird im kantonalen Vorprüfungsbericht vom 20. Juni 2022 unter Beachtung der aufgeführten Vorbehalte und Korrekturanträge als mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmend beurteilt.

Die Vorbehalte und Korrekturanträge aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht wurden wie folgt in den Dokumenten umgesetzt. Die Nummern beziehen sich auf den Übersichtsplan nach der Tabelle (Stand Vorprüfung).

Betreff	Anträge im Vorprüfungsbericht	Erwägungen des Gemeinderats und der beauftragten Planer
Kap. 3.2.5 des Berichts	Das Kapitel ist formell an die aktuelle kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchv) anzupassen.	Umsetzen: Das Kapitel wird entsprechend angepasst.
Übergeordnetes Interesse der Vernetzung / sehr kleine Gewässer	Bei vielen kleinen Fliessgewässern wird ohne ausreichende Begründung auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet. Die Dienststellen vif, lawa und uwe beantragen, dass bei kleinen Fliessgewässern mit Vernetzungsfunktion der Gewässerraum	Umsetzen, das heisst GewR festlegen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ D, Opferseibächli (ID 493059) bei GS Nrn. 394, 396; GewR bei Eindolungen ohne Bewirtschaftungseinschränkung ▪ Nr. 1 (ID 493080) ▪ Nr. 7e (ID 488035)

nach Art. 41a Abs. 1 GschV (Biodiversitätskurve) festgelegt wird.

Betroffen sind:

- D, Opferseibächli (ID 493059) bei GS Nrn. 394 und 396
- Nr. 1 (ID 493080), Vernetzung Hauptlauf Enziwigger mit Stockmattwald
- Nr. 7c, (ID 954337); Vernetzung Hauptlauf Buechwigger mit Waldflächen als Naturgebiet
- Nr. 7e (ID 488035), Vernetzung Hauptlauf Buechwigger mit Waldflächen als Naturgebiet
- Nr. 10b (ID 954374); Vernetzung zweier Waldflächen als Naturgebiete
- Nr. 11b (ID 493107); Vernetzung zweier Waldflächen als Naturgebiete
- Nr. 13a, Steinacherbach (ID 493071) die oberen beiden Eindeckungen (GS Nr. 139, 452)
- Nr. 14a (ID 493070) Vernetzung Waldflächen/ Seitengewässer mit Opferseibächli
- Nr. 14b, Opferseibächli (ID 493062) Vernetzung Waldflächen/ Seitengewässer
- Nr. 21e (ID 954359), Vernetzung zweier Waldflächen als Naturgebiete
- Nr. 21 f (ID 954357) GS Nr. 772
- Nr. 21 h (ID 493006)
- etliche eingedeckte Einmündungen

- Nr. 11b (ID 493107)
- Nr. 21 f (ID 954357) GS Nr. 772, GewR bei Eindolung ohne Bewirtschaftungseinschränkung
- Nr. 21 h (ID 493006) GewR bei Eindolung ohne Bewirtschaftungseinschränkung

Nicht umsetzen, das heisst kein GewR festlegen:

- Nr. 7c (ID 954337); kleines und insgesamt sehr kurzes Gewässer (auch im Wald), besteht keine Vernetzung da Gewässer insgesamt (auch offener Teil im Wald) nur sehr kurz
- Nr. 10b (ID 954374); kleines Gewässer, mit Naturschutzzone gemäss Zonenplan ausreichend Gewässerschutz sichergestellt
- Nr. 13a, Steinacherbach (Gewässer ID 493071): keine Vernetzung
- Nr. 14 a, (ID 493070) besteht keine Vernetzung
- Nr. 14b, Opferseibächli (ID 493062) besteht keine Vernetzung
- Nr. 21 e (ID 954359), keine Vernetzung da kein offenes Gewässer im Wald vorhanden; Vernetzung ist durch angrenzende durchgehende Waldfläche, in welchem ein offene Gewässer fliesst, sichergestellt

Gewässer-
raum bei feh-
lendem Hoch-
wasserschutz

Der Gewässerraum ist entlang Gewässern, bei welchen der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist, festzulegen.

Betroffen sind:

- Nr. 5a (Gewässer ID 493086) bei Neuhaus, GS Nrn. 14 und 27
- Nr. 13a, Steinacherbach (Gewässer ID 493071) weist die Eindeckung bei GS Nr. 136 eine zu geringe Kapazität auf
- Nr. 14a (ID 493070) bei GS Nr. 150
- Nr. 14b, Opferseibächli (ID 493062)

Umsetzen, das heisst GewR festlegen:

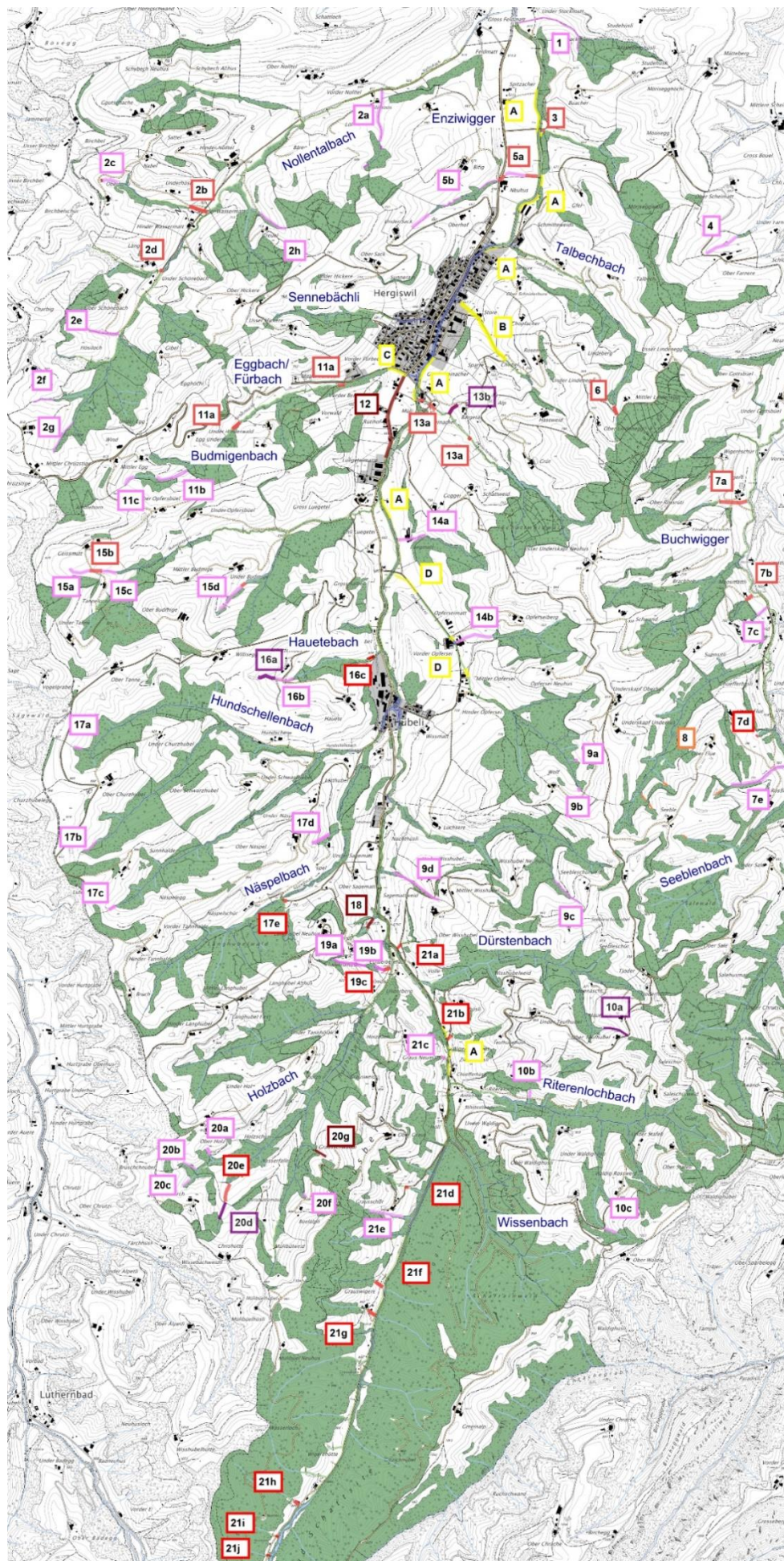
- D, Opferseibächli (ID 493059) bei GS Nrn. 394, 396; GewR bei Eindolungen ohne Bewirtschaftungseinschränkung

Nicht umsetzen, das heisst kein GewR festlegen:

- Nr. 5a (Gewässer ID 493086): kein Hochwassergefahr vorhanden, handelt sich doch ohnehin um ein Rinnsal und kein normales Fließgewässer
- Nr. 13a, Steinacherbach (Gewässer ID 493071): Hochwasserschutz mit Entlastungsleitung gewährleistet
- Nr. 14 a, (ID 493070) besteht kein Hochwasserdefizit
- Nr. 14b, Opferseibächli (ID 493062) besteht kein Hochwasserdefizit

GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	Die Aufhebung der Bewirtschaftungseinschränkungen ist orientierend darzustellen. Insbesondere die eingedolten Gewässerabschnitte sind zu überprüfen (z.B. GS Nr. 350).	Umsetzen
BZR-Entwurf	Die BZR-Bestimmungen sind auf das Muster-BZR abzustimmen (der Verweis auf § 11e KGschV fehlt).	Umsetzen
Opferseibächli	Beim Opferseibächli (Gewässer ID 493062) ist aufgrund der Grösse des Einzugsgebiets, mehreren Einmündern und des Hochwasserdefizit ein Gewässerraum festzulegen.	Umsetzen
Talbechbach	Der Verlauf des Talbechbachs (Gewässer ID 493076) ist bei Grundstück Nr. 436 nicht gänzlich vom Gewässerraum abgedeckt. Der Gewässerraum kann bis einseitig 3 m ab Gerinne Rand asymmetrisch festgelegt werden.	Umsetzen
Plandarstellung	Die Pläne sind nur schwer lesbar und für die öffentliche Auflage zu überarbeiten. Auch die Unterscheidung von oberirdischen und unterirdischen Gewässern ist klarer darzustellen.	Nicht umsetzen: Die Pläne können digital eingesehen werden, ein anderer Massstab würde eine Vielzahl von Plänen bedeuten.
Hinweis	Bei GS Nr. 666 wird das Gewässer ID Nr. 493022 (Verzicht 20g) überprüft und allenfalls angepasst.	

Übersicht Anpassungen
(Stand Vorprüfung)



2.3 Öffentliche Mitwirkung

Vom 7. November bis 7. Dezember 2022 wurde eine öffentliche Mitwirkung zur Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone durchgeführt. Dazu wurde am Mittwoch, 16. November 2022, eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt, welche gut besucht war. Im Anschluss an die Präsentation bestand die Gelegenheit, Fragen direkt vor Ort zu klären. Von der angebotenen Sprechstunde mit der Gemeinde und dem Ortsplaner wurde nicht Gebrauch gemacht. Im Rahmen der Mitwirkung gingen 10 Eingaben mit Fragen oder Änderungsanträgen ein.

2.3.1 Änderungen nach der öffentlichen Mitwirkung

Aufgrund der Fragen und Änderungsanträgen wurden nach der öffentlichen Mitwirkung einzelne Änderungen an der Gewässerraumfestlegung vorgenommen.

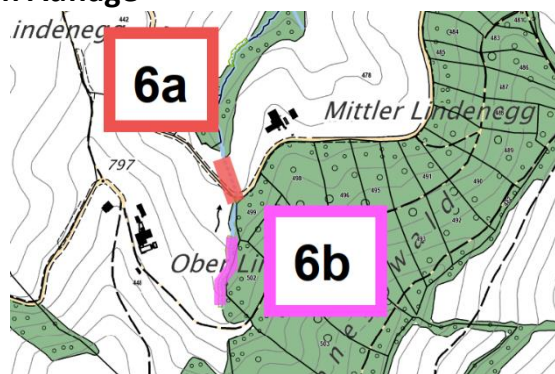
GS Nr.	Änderung
64, 67, 83, 435	Asymmetrische GewR-Festlegung aufgrund der Reservezone und den bestehenden Bauten. Ein Abstand von mind. 3 m ab Uferlinie wird eingehalten. Punktuell werden die 3 m beim Gebäudeecken, des Gebäudes Nr. 29 unterschritten. Der GewR weist jedoch durchgehend eine Breite von 11 m auf. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit der Anpassung einverstanden.
136 / 139	Asymmetrische GewR-Festlegung aufgrund der bestehenden Nutzung und zukünftiger Nutzungsabsichten. Ein Abstand von mind. 3 m ab Uferlinie wird eingehalten. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit der Anpassung einverstanden.
245	Verzicht auf die GewR im Sömmerungsgebiet gemäss Karte Landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) und Sömmerungsflächen auf dem Geoportal, vgl. auch Ziffer 2i in Kap. 3.2.4.
349, 350	Verzicht auf GewR-Festlegung auf dem eingedolten Abschnitt im Sinn eines Härtefalls aufgrund enger Platzverhältnisse, vgl. Ausführungen bei Ziffer 16c in Kap. 3.2.4
549/ 569	Verzicht auf GewR-Festlegung da es sich um ein Rinnsal und ein künstliches Gewässer (Überlauf der Quelfassung) handelt, vgl. Beilage Dokumentation Überprüfung sehr kleine Gewässer vom Dezember 2022 und Ausführungen zu Ziffer 7f in Kap. 3.2.4.
713	Verzicht auf GewR-Festlegung bei Nr. 10b da es sich um ein Rinnsal handelt, vgl. Beilage Dokumentation Überprüfung sehr kleine Gewässer vom Dezember 2022 und Ausführungen zu Ziffer 10b in Kap. 3.2.4
752, 868	Verzicht auf GewR-Festlegung bei Nr. 10d, 10e da es sich um Rinnsale handelt, vgl. Beilage Dokumentation Überprüfung sehr kleine Gewässer vom Dezember 2022 und Ausführungen zu Ziffer 10d und 10e in Kap. 3.2.4

2.4 Öffentliche Auflage

Vom 6. Februar bis 8. März 2023 wurde die Teilrevision Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging 1 Einsprache ein. Auf die Einsprache wird eingetreten und eine geringfügige Änderung vorgenommen.

2.5 Geringfügige Änderung nach der öffentlichen Auflage

Beim Gewässer Nr. 493076 im Ober-Lindenegg auf dem Grundstück Nr. 448 entlang des Waldes handelt es sich gemäss fotografischer Dokumentation ebenfalls um ein sehr kleines Gewässer (kleiner als 30 cm). Analog zu anderen sehr kleinen Gewässern wird daher auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, vgl. Ausführungen zu Ziffer 6b in Kap. 3.4.2.



Fotos vom Februar 2023

2.6 Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2023 wird über die Teilrevision Gewässerraumfestlegung ausserhalb Bauzone abgestimmt.

3 FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME AUSSERHALB BAUZONE

3.1 Grundlagen

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Definition Gewässerraum: Die Gewässerräume dienen zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, dem Hochwasserschutz sowie der Gewässernutzung. Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Für bestehende Bauten im Gewässerraum gilt die Bestandesgarantie (§ 178 PBG).

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und am 1. Juni 2011 die zugehörige Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird insbesondere der GewR-Freihaltung eine grössere Bedeutung zugemessen. Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone den GewR unter Berücksichtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung fest; der Kanton Luzern hat diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert. Die Festlegung hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen.

Als Grundlage dient die Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“, die der Kanton Luzern per 22. Januar 2019 als Ergänzung zu den bereits vorhandenen Wegleitungen und Richtlinien publiziert hat.

Solange die GewR nicht gemäss Art. 41a und 41b GSchV festgelegt sind, gilt für die Abstände von Bauten und Anlagen zu Gewässern die noch strengere Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 3. Mai 2011. Diese bundesrechtliche Bestimmung geht den Abstandsvorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes (kWBG) vor, soweit letztere nicht strenger sind.

Hinweis zum Wasserbaugesetz: Gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV kann beispielsweise bei Eindolungen auf den GewR verzichtet werden. In diesen Fällen gilt das kantonale Wasserbaugesetz, in welchem Mindestabstände von Bauten und Anlagen zu einem Gewässer definiert sind. Das kantonale Wasserbaugesetz wurde umfassend revidiert; die Gewässerabstände gemäss Art. 25 Abs. 2 des neu geltenden Wasserbaugesetzes (WBG) betragen 3 m ab Gewässergrenze.

3.1.2 Datengrundlagen

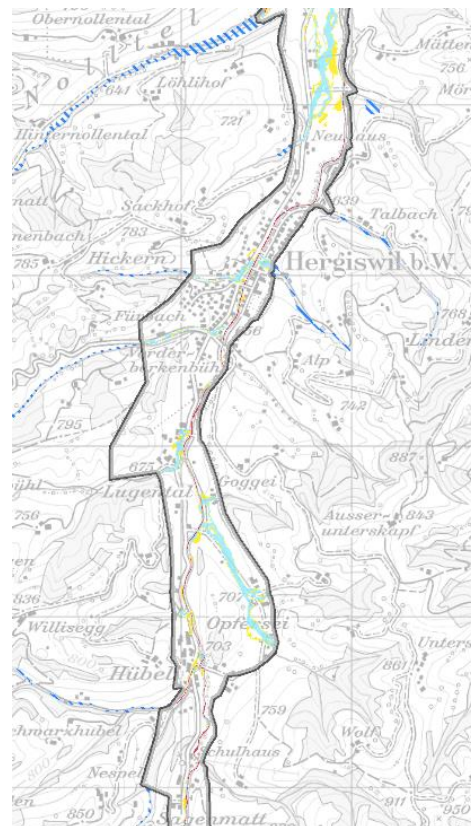
Zur Festlegung der GewR wurden folgende Grundlagen des Kantons berücksichtigt:

- Daten der amtlichen Vermessung (AV) von Gewässern, Gewässerachsen und Gewässerbreiten
- Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“
- Geoportal „www.geo.lu.ch“ (Gewässernetz, Gefahrenkarte, Inventare Schutz und Landschaft etc.)

3.1.3 Gefahrenkarte / Hochwassergefährdung

Die Gefahrenkarte Wasser gibt Aufschluss über die Gefährdungen inner- und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die folgenden Aussagen stützen sich auf die gültige Gefahrenkarte und fassen die für die GewR-Festlegung ausserhalb Bauzone relevanten Gefahren entlang der Fliessgewässer zusammen.

- Gemäss Gefahrenkarte weisen Änziwigger, Buchwigger sowie Nollentalbach und Budmigebach im Flussgerinne eine erhebliche Gefährdung auf.
- Mittlere und geringe Gefährdung liegen ausserhalb des Siedlungsgebiets entlang der Änziwigger in den Gebieten Spitzacker, Luegetelmatt, Opfersei, Sagematt und Zibelerhüsli sowie entlang der Buchwigger in den Gebieten Rohrmatt und Usserweid vor. Auch in der Nähe des Siedlungsgebiets weist die Gefahrenkarte entlang den Seitenbächen Eggbach/Fürbech, Sennebächli, Budmigenbach und Opferseibächli Stellen mit einer mittleren bis geringen Gefährdung aus.
- Ausserhalb des Perimeters zur vertieften Gefahrenbeurteilung enthält die Gefahrenkarte einige Gefahrenhinweise zu Überschwemmungen entlang des Nollentalbachs und diverser Seitenbäche (Sennebächli, Eggbach/Fürbech, Näspelbach/ Hundschellenbach oder Riterelochbach) der Änziwigger.



Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser (gelb: geringe Gefährdung, blau: mittlere Gefährdung, rot: erhebliche Gefährdung, blau schraffiert: Gefahrenhinweis)

Die detaillierten Gefahrenprozesse können den technischen Berichten zu der Gefahrenkarte Wigger vom Februar 2006 entnommen werden.

In Hergiswil b. W. ist im Siedlungsgebiet aufgrund des fehlenden Hochwasserschutzes kein Verzicht auf einen Gewässerraum zulässig. Bei den Eindolungen von Sennenbächli, Rosenmattbach und Opferseibächli wurde aufgrund der fehlenden Gewährleistung des Hochwasserschutzes von der Dienststelle vif in der Stellungnahme vom 6. Dezember 2019 im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Gewässerräumen innerhalb Bauzone beantragt, den Gewässerraum festzulegen. Da der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist, kann auch bei Strassengrundstücken nicht auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

3.1.4 Geplante Wasserbauprojekte

Es sind keine Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz, Revitalisierung) mit Auswirkungen auf die GewR-Festlegung geplant.

3.1.5 Biotope, Schutzgebiete, Landschaften gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV

Im Gemeindegebiet gibt es in Bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz das Napfbergland, welches zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) zählt. Zudem wer-

den die Fliessgewässer Änziwigger und Buchwigger im Inventar der regionalen Naturobjekte sowie im Kantonalen Richtplan als linienartiges Naturobjekt aufgeführt. Weiter bestehen diverse Feuchtgebiete, teilweise im Wald, welche im Inventar der regionalen Naturobjekte aufgeführt werden.

Im Perimeter dieser Objekte werden die Gewässerraubreiten vom Kanton nach der Biodiversitätsformel berechnet.

3.1.6 Vernetzungsachsen Kleintiere / Wildtierkorridore

Es befinden sich keine Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore im Perimeter.

3.1.7 Weitere massgebliche Planungen und Vorgaben

Es sind im Perimeter keine weiteren relevanten Vorgaben für die Festlegung des Gewässerraums vorhanden.

3.2 Dokumentation Planungsablauf und Vorgehensweise

3.2.1 Hinweise Gewässernetz und Gewässerachse

In der Gemeinde Hergiswil b. W. sind im Frühling 2018 die Gewässer im Rahmen des Projekts „Periodische Nachführung (PNF) Gewässer“ in den Daten der AV aktualisiert worden.

Die Abteilung geo erfasste auf der Basis der aktualisierten AV-Daten die Gewässerachsen. Die Grundlagenskarten zum Gewässernetz und zu den Gewässerachsen sind somit vollständig und aktuell. Wo die Gewässerachsen geometrisch nicht ganz stimmten, wurden sie korrigiert.

3.2.2 Herkunft Gewässerraubreiten und Erarbeitung des theoretischen Gewässerraums

Die Breite des GewR ergibt sich aus Art. 41a GSchV und ist abhängig von der Gerinnesohle. Die GewR-Breiten wurden von der Dienststelle uwe berechnet. Die theoretischen GewR mit den jeweiligen Breiten werden pro Abschnitt zentral auf die Achsen der Fliessgewässer gelegt. Bei stehenden Gewässern liegt der theoretische GewR 15 m ab Uferlinie.

Die GewR-Breiten werden nach Art. 41a und 41b GSchV berechnet. Die Grundlage zur Berechnung bilden die Daten über den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer. Ausgehend von der aktuell bestehenden Gerinnesohlenbreite kann damit in einem ersten Schritt die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt werden. Verbaute bzw. kanalisierte Fliessgewässer weisen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Die aktuell bestehende Gerinnesohlenbreite ist in diesen Fällen mit Faktoren wie folgt zu korrigieren bzw. zu erweitern:

- um den Faktor 1,5 bei eingeschränkter Breitenvariabilität
- um den Faktor 2,0 bei fehlender Breitenvariabilität

Die minimale Breite des Gewässerraums wird entweder nach der Biodiversitätsformel gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV oder für die übrigen Gebiete gem. Art. 41a Abs. 2 GSchV folgendermassen berechnet:

Nach der Biodiversitätsformel*:	Minimale Breite in den übrigen Gebieten:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m ▪ Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m ▪ Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: Breite der Gerinnesohle plus 30 m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m ▪ Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2-15 m natürlicher Breite: 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m

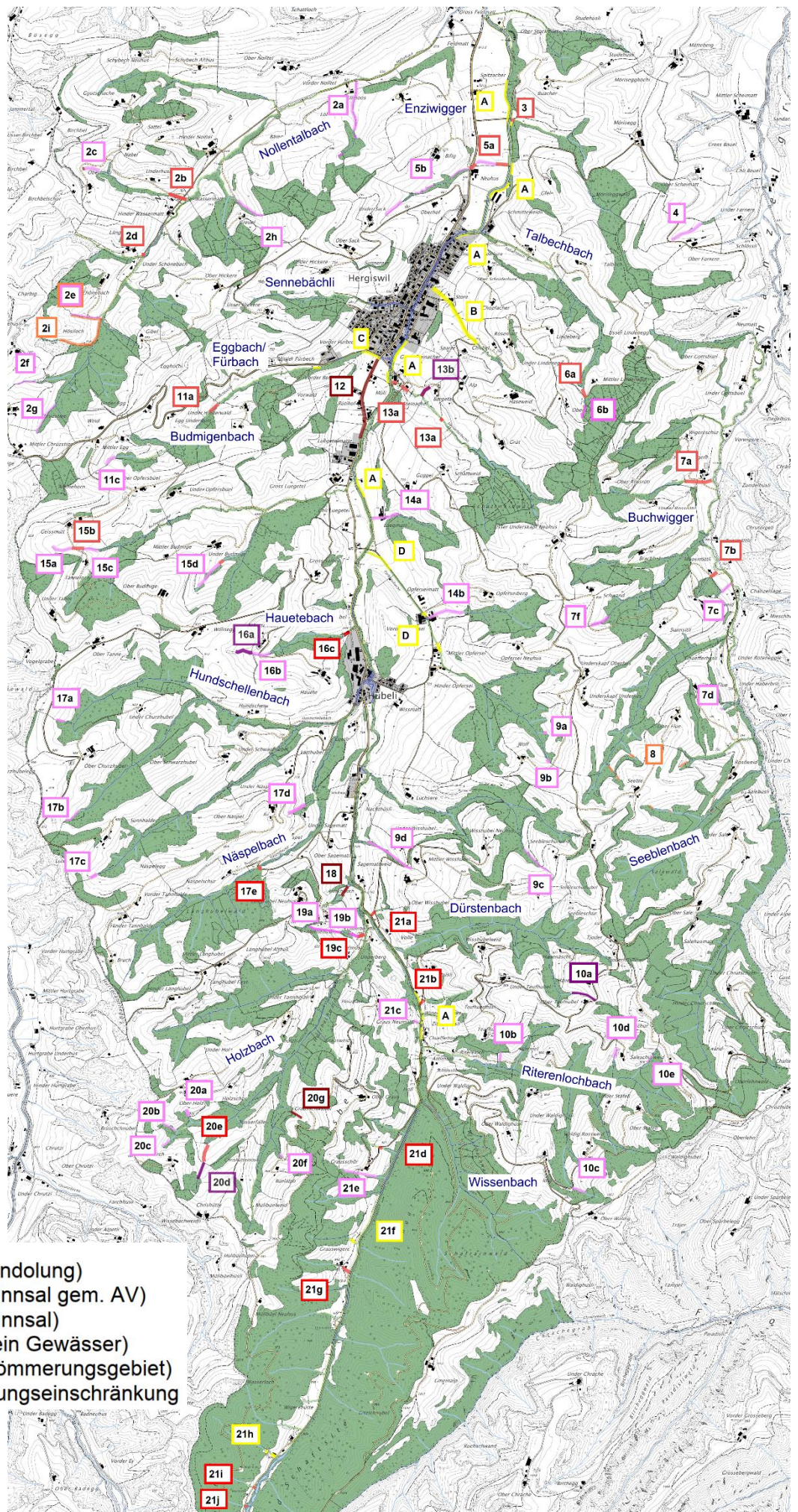
* Die Biodiversitätsformel ist in folgenden Gebieten bzw. bei folgenden Objekten anzuwenden:

- Biotop von nationaler Bedeutung
- Kantonale Naturschutzgebiete
- Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Landschaften von nationaler Bedeutung
- Kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzziele
- Objekte im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR)
- Objekte im Inventar der naturnahen Lebensräume (LRI)
- Im Kantonalen Richtplan eingetragene Landschaftsschutzgebiete
- Im Kantonalen Richtplan als schützenswert bezeichnete Gewässerabschnitte mit wichtiger Vernetzungsfunktion und mit hoher Biodiversität (Wasserlebewesen)

3.2.3 Übersicht Anpassung der Gewässerräume

Die theoretischen GewR wurden geprüft und die gemäss GSchV möglichen Anpassungen ermittelt. Bei den meisten Gebieten wird der theoretische GewR übernommen. An mehreren Standorten ausserhalb der Bauzone wird der theoretische GewR jedoch angepasst. Die Anpassungen werden im folgenden Übersichtsplan verortet und in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben und begründet. Zusätzlich werden an weiteren Stellen aufgrund der Umfahrung von Strassen Anpassungen durchgeführt. Bezüglich der kleineren Anpassungen im Rahmen der Generalisierung verweisen wir auf Kap. 3.2.8.

**Übersicht
Anpassungen**



- █ Verzicht GewR (Eindolung)
- █ Verzicht GewR (Rinnsal gem. AV)
- █ Verzicht GewR (Rinnsal)
- █ Verzicht GewR (kein Gewässer)
- █ Verzicht GewR (Sömmerungsgebiet)
- █ ohne Bewirtschaftungseinschränkung

3.2.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann gemäss Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV in folgenden Fällen auf die GewR-Festlegung verzichtet werden:

- Gewässer innerhalb Waldfläche
- Eingedoltes Gewässer
- Künstlich angelegtes Gewässer
- Sehr kleines Gewässer (u.a. Rinnsale im Sinn der amtlichen Vermessung) gemäss § 11c Abs. 1^{bis} KGSchV
- Stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von weniger als 0.5 ha
- Gewässer in Sömmerungsgebieten

Die Voraussetzung für den Verzicht auf einen GewR ist gemäss Auslegung des Kantons Luzern die Gewährleistung des Hochwasserschutzes im 100-jährigen Ereignisfall (HQ100), bzw. dass gemäss Intensitätskarte das Gewässer nur bei maximal sehr seltenen Ereignissen zu Überflutungen führt.

Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe enthält folgende Aufzählung Beispiele für überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (nicht abschliessend):

- Wichtiges Vernetzungselement zwischen zwei bedeutenden Naturgebieten (z.B. Seezu- und Seeabflüsse, Abschnitte in Wildtierkorridoren und Wildtierwechsel-Bereichen)
- Gewässer selbst ist Lebensraum seltener Arten (z.B. Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) oder das Fliessgewässer ist im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) aufgeführt
- Gewässer liegt im Einzugsbereich eines Schutzgebietes, das empfindlich gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeinträgen ist (z.B. überdüngte Mittellandseen und Kleinseen)
- Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern
- Etc.

In der nachfolgenden Tabelle zum Verzicht auf die GewR-Festlegung werden bei der Begründung nicht alle Gründe hinsichtlich des ökologischen Mehrwerts wiederholt. Folgende Ausführungen gelten für das gesamte Gemeindegebiet:

- Im Gemeindegebiet sind keine Abschnitte von Wildtierkorridoren oder Wildtierwechseln gemäss kantonalem Richtplan vorhanden.
- Abgesehen von den im Kapitel 3.1.5 aufgeführten Objekten sind in der Gemeinde keine Objekte in Inventaren oder Objekte von nationaler oder regionaler Bedeutung bzgl. Natur- und Umweltschutz vorhanden, die für die Gewässerraumfestlegung relevant sind.
- Abgesehen von den im Kapitel 3.1.5. aufgeführten Objekten (Änziwigger und Buchwigger) sind die Gewässer im kantonalen Richtplan nicht als Fliessgewässer von regionaler Bedeutung aufgeführt.
- Grundsätzlich münden die Fliessgewässer nicht unmittelbar in Mittelland- oder Kleinseen.

Aufgrund der Anzahl Gewässer und Waldflächen in der Gemeinde wurde auf eine detaillierte Auflistung der GewR innerhalb Waldflächen verzichtet. In der unten stehenden Tabelle werden diejenigen Gewässer in der Gemeinde Hergiswil b. W. aufgeführt, bei denen aus anderen Gründen auf eine GewR-Festlegung verzichtet wird.

GEWÄSSER					VERZICHT AUF GewR
Nr.	Name	Gewässer -ID	GS Nr.	Gebiet	Begründung
2a	-	493103	5, 188, 194, 195	Pfaffenberg	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), kein Interesse der Vernetzung vgl. vorhergehende Ausführungen
2b	-	493092	185, 237, 238	Wassermatt	Eindolung, Hochwasserschutz gewährleistet
2c	-	493092	232	Oberhüsli	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
2d	-	493091	210, 211	Länggraben	Eindolung, Hochwasserschutz gewährleistet
2e	-	493090	245, 243	Hösiloch, Ober- Schönenbach	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), Sömmerungsfläche gemäss landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN): Identifikator LU.LN.1234368 (Geoportal Karte Landwirtschaft, Stand Zugriff: 11.01.2023)
2f	-	493088	247	Vorder- Kreuzstiegen	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), grösstenteils eingedolt
2g	Nollentalbach	493087	247, 261	Vorder- Kreuzstiegen / Mittler- Kreuzstiegen	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
2h	-	954440	181, 182	Hinter-Nollental	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), zwischen Waldflächen grösstenteils eingedolt
2i	-	493089,	245	Hösiloch	Sömmerungsfläche gemäss landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN): Identifikator LU.LN.1234368 (Geoportal Karte Landwirtschaft, Stand Zugriff: 11.01.2023)
3	-	493078	12, 17	Oberhalb Neuhus	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
4	-	488024	422	Ober-Farnen	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
5a	-	493086	7, 15, 16, 27	Neuhus	Eindolung (unterirdischer Verlauf unbekannt), Hochwasserschutz gewährleistet
5b	-	493086	16, 190, 27, 14	Neuhaus	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)

6a	Talbechbach	493076	478, 488	Ober Lindenegg	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet) Hochwasserschutz gewährleistet
6b	Talbechbach	493076	488	Ober Lindenegg	Sehr kleines Gewässer gemäss Einsprache Februar 2023 vgl. Kap. 2.5 (Breite < 0.4 m)
7a	Zuflüsse Buchwigger	488028	522	Hinder Wigere	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
7b	Zuflüsse Buchwigger	954437	544	Moosmättli	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
7c	-	954337	557, 544	Guntisberghüsli, Moosmättli	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
7d	-	954329	567	Unter-Fluh	Eindolung gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
7f	-	488031	549, 569	Schwand	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Dzeember 2022 (Breite < 0.4 m), keine Vernetzung von Waldstücken, künstliches Gewässer (Überlauf der Quellfassung)
8	Diverse	954331, 954330, 488035, 488009	547	Seeble	Sömmerungsfläche gemäss landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN): Identifikator LU.LN.1234358, LU.LN.1234360, LU.LN.1234361, LU.LN.1234362, LU.LN.1234364, LU.LN.1234365, LU.LN.1234366, LU.LN.1234367 (Geoportal Karte Landwirtschaft, Stand Zugriff: 11.01.2023)
9a	-	954423	539	Underskapf- Untershaus	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), Bach eingedolt bis zum Waldrand
9b	-	493059	540	Underskapf- Untershaus	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
9c	-	493056	686, 795	Seeblenschür- weid, Mittler- Wissbühl	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
9d	-	493053	375, 673, 681, 682, 835	Wisshubel	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
10a	-	493050	704, 710	Ober Teufhubel/ Haueloch	Rinnsal gem. AV
10b	-	954374	713	Himmel	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m) und Überprüfung Dezember 2022, mit Naturschutzzone gemäss Zonenplan Gewässerschutz ausreichend sichergestellt

10c	-	493041	804	Mittler-Waldegg	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021
10d	-	493045	752, 868	Saleschürweid	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Dezember 2022 (Breite < 0.4 m), keine Vernetzung von Waldstücken, kurzer Abschnitt
10e	-	493044	752	Saleschürweid	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Dezember 2022 (Breite < 0.4 m), kurzer Abschnitt
11a	Eggbach/ Fürbach	493083	290	Fürbech	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet/ unbekannt), Hochwasserschutz gewährleistet
11c	-	493107	269	Mittler-Egg	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), eingedolt bis zumWaldrand
12	-	423090	130, 133, 142, 145, 146, 154	Rütihof	Kein Gewässer im rechtlichen Sinn (Leitung)
13a	Steinacher- bach	493071	122, 136, 139, 452, 923,	Steinacher	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet/ unbekannt), Hochwasserschutz gewährleistet
13b	Zufluss steinacher- bach	493074	122, 452	Steinacher	Rinnsal gem. AV
14a	-	493070	150	Luegmatt	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), teilweise eingedolt
14b	Opferseibächli	493062	396	Vorder-Opfersei	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
15a	-	493068	274	Geissmatt	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
15b	Budmigebach	493068	274	Geissmatt	Eindolung, Hochwasserschutz gewährleistet
15c	-	493068	274, 276	Geissmatt	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
15d	-	493065	433	Unter- Budmigen	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), zwischen Waldstücken eingedolt
16a	Hauetenbach	493058	339	Schattemoos	Rinnsal gem. AV
16b	Hauetebach	493058	348, 880, 340	Haueten, Schattemoos	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m), teilweise eingedolt
16c	Hauetenbach	493058	349, 350	Schattemoos	Härtefall: Aufgrund der engen Platzverhältnisse verunmöglicht der ordentliche GewR die bauliche Nutzung des Grundstücks. Die Topografie

					verhindert eine asymmetrische Festlegung. Es handelt sich zudem um eine Eindolung (unterirdischer Verlauf unbekannt). Der Hochwasserschutz ist gewährleistet.
17a	-	954413	327, 602	Ober-Tannen, Ober-Kurzhubel	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
17b	-	493032	602	Ober-Kurzhubel	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
17c	Näspelibächli	493034	606, 605	Vorder-Tannhalde, Sonnhalden	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
17d	-	954411	610, 824, 607	Nespel	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
17e	-	954410	814, 833	Länghubel	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
18	-	954402	671	Fröscheloch	Kein Gewässer gem. AV; Lage unbekannt
19a	-	493028	678, 625, 679, 688	Mettlehüsli	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
19b	-	493028	689, 679	Underberghüsli	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
19c	Zufluss Holzbach	493028	689, 679	Mettle	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
20a	-	954381	646	Ober-Holz	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
20b	-	954380	646, 660	Ober-Holz	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
20c	-	493020	660, 768	Färch	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
20d	Holzbach	493019	663	Chrishüttemoos	Rinnsal gem. AV
20e	Holzbach	493019	663	Chrishüttemoos	Eindolung (unterirdischer Verlauf unbekannt), Hochwasserschutz gewährleistet
20f	-	493021	666, 770	Grausschwändi, Bühlalp	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
20g	-	493022	666	Grausschwändi	Kein Gewässer gem. AV
21a	-	954401	815, 672	Volle	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet

21b	-	954378	860, 700	Wigere Neuhus	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
21c	-	954376	699, 698	Grausschür, Graus-Neumatt	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
21d	-	954513	669, 849	Grausschür	Eindolung, Hochwasserschutz gewährleistet
21e	-	954359	669	Grauschür	Sehr kleines Gewässer gemäss Dokumentation Herbst 2021 (Breite < 0.4 m)
21g	-	954356	772	Grauswigere	Eindolung (unterirdischer Verlauf unbekannt), Hochwasserschutz gewährleistet
21i	-	954351	780	Wigerehütte	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet
21j	-	954350	780	Wigerehütte	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet

3.2.5 Verringerung der Gewässerraumbreite

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Ob ein Gebiet dicht überbaut ist, ist im Einzelfall abzuwägen. Die Anpassung des Gewässerraums ist jedoch grundsätzlich nur zulässig, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Kanton Luzern konkretisiert die Definition mit der Gewässerschutzverordnung (KGSchV). § 11b Abs. 2 KGSchV lautet: „Als dicht überbaute Gebiete gelten insbesondere Gebiete, in denen im Sinn von Artikel 1 Absatz 2 a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll.«

Die Siedlungsentwicklung nach innen findet insbesondere in Dorfkernen im Siedlungsgebiet statt. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung behandelt nur Gebiete ausserhalb Bauzone, weshalb keine Verringerungen des GewR vorgenommen werden kann.

3.2.6 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Bei Vorliegen von Wasserbau-, Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten sowie bei geplanten Gewässerverlegungen sind die GewR-Breiten entsprechend zu erhöhen. Des Weiteren können die GewR-Breiten auch bei bestimmten, besonders ins Gewicht fallenden Schwachstellen erhöht werden. Die Gründe für eine Erhöhung der GewR-Breiten liegen im Rahmen der GewR-Festlegung ausserhalb Bauzone in Hergiswil b. W. nicht vor.

3.2.7 Weitere Anpassungen (Umfahren von Anlagen, asymmetrische Festlegung)

Bei öffentlichen Verkehrsachsen wie Strassen kann der GewR auch ausserhalb des dicht überbauten Gebiets an die Grenze des entsprechenden Objekts angepasst werden. In Hergiswil b. W. wird aus diesem Grund bei diversen Kreuzungen und Überschneidungen von GewR mit der Dorfstrasse (Kantonsstrasse) sowie einzelnen Gemeindestrasse-Abschnitten der GewR unterbrochen.

Grundsätzlich wurden GewR symmetrisch, also mittig ab der Gewässerachse, ausgeschieden. Teilorts wurde der GewR aufgrund der lokalen Situation asymmetrisch ausgeschieden. Dies ist der Fall, wenn der GewR einseitig an bestehende Strassen, Bebauungen, Parzellengrenzen oder andere AV-Daten angepasst wurde.

3.2.8 Generalisierung der Gewässerräume

Der Gewässerraum wurde generalisiert und begradigt. Wo möglich wurde er an die Daten der amtlichen Vermessung wie z.B. Fixpunkte oder Parzellengrenzen angepasst. Im Rahmen der Generalisierung fand keine wesentliche Unterschreitung der Gesamtfläche des Gewässerraums statt, da eine flächenneutrale Kompensation von Minderbreiten durch Mehrbreiten angestrebt wurde.

3.3 Dokumentation GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen

3.3.1 Grundlagen

Zur Verhinderung nachteiliger Einwirkungen auf Gewässer sieht das GSchG unter Art. 36a Abs. 3 vor, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Folgende Vorgaben von Art. 41c GSchV gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone:

- Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.
- Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es ist nur eine extensive Nutzung gem. Art. 4c GSchV erlaubt, auch für Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a-c, e, g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sind in ihrem Bestand zu schützen.

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und den nachfolgenden Biodiversitätsflächen (BFF) entspricht: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, Waldweide. Diese BFF-Typen sind beitragsberechtigt und als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) anrechenbar.

In drei Fällen können Ausnahmen vom Grundsatz der extensiven Bewirtschaftung der GewR gemacht werden: Eindolungen, Randstreifen und grosse Fliessgewässer. Im Folgenden werden die Ausnahmen kurz beschrieben:

Eindolungen (Art. 41c Abs. 6b GSchV)

Für den GewR auf eingedolten Gewässerabschnitten bestehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Die übrigen Einschränkungen bzgl. Anlagen gelten jedoch auch bei Eindolungen.

Randstreifen (Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV)

Grundsätzlich ist der GewR mittels Generalisierung und Korridorbildung an bestehende, vermasste Planinhalte der AV, bei flächenneutraler Kompensation, anzupassen. Reicht der GewR bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die

Verkehrslage hinaus, so können für den landseitigen Teil des GewR Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligt werden. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten:

- Die Verkehrsachsen weisen eine Barrierewirkung für Kleintierpopulationen und andere Artengruppen auf. Die Oberflächen unterscheiden sich in ihrer Struktur deutlich von den angrenzenden Flächen und haben kaum ökologische Qualität.
- Es ist sicherzustellen, dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel über die Bewirtschaftung der Randstreifen ins Gewässer gelangen können.
- Ein Randstreifen soll in der Regel die maximale Breite von 3 m nicht überschreiten.

Grosse Fliessgewässer (§ 11b^{bis} und 11e KGSchV)

Die ermittelten Gewässerräume der grossen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m) gehen teilweise deutlich über die 15 m Uferbereiche hinaus, die Art. 41a GSchV fordert. Damit ragen sie stellenweise weit in die landwirtschaftliche Nutzfläche hinein. Daher kann bei grossen Fliessgewässern der GewR ausserhalb der Bauzone in einen inneren und beidseitig je einen äusseren Korridor aufgeteilt werden. Die minimale Breite des inneren Korridors setzt sich aus der aktuellen Gerinnesohlenbreite plus beidseitigen Uferstreifen von mind. je 15 m ab Uferlinie zusammen. Liegen wichtige Gründe des Natur- und Gewässerschutzes vor, kann die Behörde eine Verbreiterung des inneren Korridors verlangen.

In der Gemeinde Hergiswil b. W. sind keine grossen Fliessgewässer vorhanden.

3.3.2 Übersicht Ausnahmen Bewirtschaftungseinschränkungen

Nachstehend werden die Ausnahmen der GewR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen aufgeführt. Bei den Ausnahmen handelt es sich um Eindolungen, bei denen auf die GewR-Festlegung nicht verzichtet werden kann oder um Randstreifen.

GEWÄSSER				AUSNAHME EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNG	
<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>GS Nr.</i>	<i>Gebiet</i>	<i>Begründung</i>	
A	Änziwigger	422002	Diverse	entlang Gewässer	Grössere Strasse, diverse Randstreifen, weniger als 3 m breit
B	Rosenmattbach	493075	63, 64, 431, 435	Store	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz nicht gewährleistet
C	Eggbach/ Fürbach	493083	129, 287, 290	Fürbech	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet/ unbekannt), Hochwasserschutz nicht gewährleistet
D	Opferseibächli	493062, 493059	393, 394, 396, 397, 389, 392	Opfersei	Eindolung entlang Strasse und unter Erschliessungsfläche
21f	-	954357	772	Grauswiger	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet, übergeordnetes Interesse an der Vernetzung der Waldgebiete

21	-	493006	780	Wigerehütte	Eindolung (unterirdischer Verlauf vermutet), Hochwasserschutz gewährleistet, übergeordnetes Interesse an der Vernetzung der Waldgebiete
h					

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Teilzonenplan Gewässerraum ausserhalb Bauzone

Das Hauptergebnis der GewR-Festlegung ist der Teilzonenplan „Gewässerraum ausserhalb Bauzone“ im Massstab 1:5'000 jeweils mit generalisierten GewR und Vermassungen sowie der Teilzonenplan «Gewässerraum ausserhalb Bauzone, Ausschnitt Änziwigger» im Massstab 1:2'500.

Vermasst wurden pro zweckmässigen Abschnitt je nach lokaler Situation die Gesamtbreiten des GewR, die einseitigen Breiten ab Gewässerachse oder die Abstände zwischen GewR-Grenzen und AV-Daten. Bei Abschnitten mit häufig wechselnden GewR-Geometrien wurden aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit nur an ausgewählten Stellen eine Vermassung gesetzt. Die Massangaben haben orientierenden Charakter. Massgebend ist die Definition der Zonengrenze im rechtsverbindlichen Plan.

3.4.2 Änderung verbindlicher Inhalt Zonenplan

Die GewR werden als überlagernde „Freihaltezone Gewässerraum (FG)“ im Zonenplan Landschaft ergänzt.

3.4.3 Änderung orientierender Inhalt Zonenplan

Als orientierender Planinhalt werden zudem die „Freihaltezone Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen“ ergänzt.

3.4.4 Änderung Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) wurde bereits im Rahmen der Gesamtrevision mit den notwendigen Bestimmungen zur Freihaltezone Gewässerraum ergänzt.

Im Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum wird eine Ergänzung gemäss aktuellster Version des Muster-BZR vorgenommen.

4 BEURTEILUNGSKRITERIEN

4.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die GewR-Festlegung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung:

- Die natürlichen Gegebenheiten und die Lebensgrundlage Wasser werden bei raumwirksamen Tätigkeiten stärker berücksichtigt.
- Flussufer werden freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung wird erleichtert.

- Die GewR als wichtige Grün- und Freiflächen innerhalb und ausserhalb der Siedlungen werden gesichert. Dies erhöht die Siedlungs- und Landschaftsqualität.
- Die GewR schränken an verschiedenen Orten die Ausdehnung des Siedlungsgebiets ein und fördern dadurch die Siedlungsentwicklung nach innen.

4.2 Ergebnisse der Mitwirkung und deren Umsetzung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden die Betroffenen nötigenfalls von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen können.

4.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Der Kantonale Richtplan (KRP) 2015 enthält keine Festlegungen, die offensichtlich gegen die vorliegenden Änderungen der Planungsinstrumente sprechen.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP) Willisau - Wiggertal vom 28. September 2007 enthält keine Festlegungen, die gegen die vorliegenden Änderungen der Planungsinstrumente sprechen.

4.4 Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet

Keine Bemerkungen

5 KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION

Keine Bemerkungen

6 WEITERE THEMEN

Keine Bemerkungen